

Paßbehörde

Ort, Datum
Sachbearbeiter, Tel.-Nr.

▼ Anschrift der örtlich zuständigen Polizeidienststelle

Anzeige über den Verlust eines Passes oder Personalausweises

2fach an die örtlich zuständige Polizeidienststelle mit der Bitte um Bearbeitung und Weiterleitung des (hellgrünen) Originals an das Landeskriminalamt.

Bitte den **rechten Teil** mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen bzw. das Zutreffende ankreuzen

Zutreffendes ankreuzen!

Art des Ausweises	SGS	Reisepaß vorl. Reisepaß	Paßersatz Kinderausweis	Personalausweis vorl. Personalausweis	Reisedokument int. Reiseausweis für Flüchtlinge
Ausstellende Behörde	SHB				
Serien-Nummer des Ausweises	SGN				
Ausstellungsdatum	SBM				
Dr.-Grad, Familienname, Geburtsname Vornamen Ordens- / Künstlername	SFH				
Tag und Ort der Geburt gegenwärtige Anschrift					
Geschlecht	PMW	<input type="checkbox"/> M	<input type="checkbox"/> W		
Staatsangehörigkeit	PNA				
Anlaß der Anzeige (z.B. Diebstahl, Raub, verloren, sonst abhanden gekommen)	NAA				
Zweck der Anzeige	NZA	Ausschreibung zur Identitätsprüfung			
Zeitpunkt des Abhandenkommens	NTZ				
Ort des Abhandenkommens	NTO				
Sachbearbeitende Paßbehörde	NSD				
Aktenzeichen	NGZ				
Der Ausweis ist unter folgenden Umständen abhanden gekommen:					
Mehrfachverlust? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (Anzahl, Nummer)					

Unterschrift des Sachbearbeiters

Versicherung des Betroffenen:

Ich versichere, daß die obigen Angaben über den Verlust meines Passes / Ausweises richtig und vollständig sind.

Ich bin darüber unterrichtet,

- daß ich den Verlust meines Passes / Ausweises für den Erwerb eines neuen Passes / Ausweises anzuzeigen und glaubhaft zu machen habe;
- daß ich den alten Paß / Ausweis zurückgeben muß, wenn er aufgefunden wird;
- daß ich mich strafbar bzw. einer Ordnungswidrigkeit schuldig mache, wenn ich mir unbefugt mehrere Pässe / Ausweise ausstellen lasse oder benutze, oder wenn ich meinen Paß / Ausweis einem anderen zur Täuschung im Rechtsverkehr überlasse, oder wenn ich die Ausstellung eines neuen Passes / Ausweises durch falsche Angaben erwirke (§§ 271, 281 StGB, § 25 Abs. 2 Nr. 1 und 3 PaßG).

Ort, Datum

Unterschrift des Betroffenen

Datenschutz-Hinweise

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit folgender Verwaltungsdienstleistung:
Anzeige über den Verlust eines Passes oder Personalausweises

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Gemeinde Bastheim

Obergasse 20

97654 Bastheim

Telefon +49(0)9773 9166-0

Telefax +49(0)9773 9166-29

E-Mail post@bastheim.de

Internet <https://www.bastheim.de>

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Spörleinstraße 11

D 97616 Bad Neustadt a.d.Saale

Telefon +49(0)9771 94-342

E-Mail annett.hamacher@rhoen-grabfeld.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Im Bayernportal werden die Verwaltungs-Dienstleistungen und Datenverarbeitungen der Verwaltungsgemeinschaften in Bayern ausführlich mit Rechtsgrundlagen beschrieben.

Bei detaillierten Fragen zur Datenverarbeitung werden Sie sich bitte an die Ansprechpartner im zuständigen Fachbereich.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Für dieses Formular liegen derzeit keine Angaben zur Weitergabe der Daten vor.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Für dieses Formular liegen derzeit keine Angaben zur Weitergabe der Daten vor.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Sofern die zu verarbeitenden Daten in (papiergebundenen oder elektronischen) Akten abgelegt werden, gelten die Aufbewahrungs- und Aussonderungsfristen im Rahmen der Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung.

Den Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit einem Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen können Sie auf der Internetseite der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns abrufen.

Für dieses Formular liegen derzeit keine weiteren Angaben zur Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten vor.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Gemeinde Bastheim, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz

Wagmüllerstraße 18

80538 München

Telefon: +49(0)89 212672-0

Telefax: +49(0)89 212672-50

E-Mail poststelle@datenschutz-bayern.de

Internet <https://www.datenschutz-bayern.de/>

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Gemeinde Bastheim durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Darauf wird im Einzelfall hingewiesen, sofern eine Person dazu verpflichtet ist, personenbezogene Daten anzugeben.

Die Verpflichtung kann sich aus Gesetz oder Vertrag ergeben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich sein.

Eine Nichtangabe kann rechtliche Folgen nach sich ziehen.

Informationspflicht für den Fall einer späteren Zweckänderung:

Sofern ein solcher Fall zutrifft, erfolgt die Information vor der beabsichtigten Weiterverarbeitung. Diese Informationspflicht gilt für Fälle, in denen die Gemeinde Bastheim die Daten im Nachhinein für einen anderen Zweck weiterverarbeiten will, als bei der Erhebung angegeben wurde.